

Stand: 03.07.2025 23:21:48

Initiativen auf der Tagesordnung der 28. Sitzung des HA

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/1985 vom 26.04.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2542 des HA vom 20.06.2024
3. Initiativdrucksache 19/7 vom 31.10.2023
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2491 des HA vom 12.06.2024
5. Initiativdrucksache 19/2253 vom 23.05.2024
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2468 des HA vom 12.06.2024



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn, Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller, Roland Magerl, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Martin Huber, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Johannes Meier, Harald Meußgeier, Benjamin Nolte, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl und Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

A) Problem

Durch fehlende Strukturreformen der Bundesregierung sind die meisten bayerischen Kliniken in finanziellen Schwierigkeiten. Vor allem in den letzten zwei Jahren werden es immer mehr Kliniken, deren Existenz bedroht ist. Laut einer Studie der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG) verzeichnen 89 % der Kliniken in Bayern für das Jahr 2023 ein Defizit. Es ist nicht zu übersehen, dass die derzeit angespannte Lage in den bayerischen Krankenhäusern genau aufzeigt, dass jetzt und sofort reagiert werden muss. Es besteht somit eine akute Gefahr für die flächendeckende Gesundheitsversorgung der bayerischen Bevölkerung. Der Freistaat Bayern muss sicherstellen, dass Kliniken zur flächendeckenden medizinischen Versorgung zur Verfügung stehen.

B) Lösung

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind kaum mehr in der Lage, die finanziellen Belastungen selbst zu tragen und können sich nur mittels einer stark erhöhten Kreisumlage zulasten der kreisangehörigen Gemeinden bzw. in den kreisfreien Städten auf Kosten anderer Aufgaben finanzieren.

Daher soll es dem Freistaat Bayern ermöglicht werden, den Fortbestand der Krankenhäuser durch die Vergabe von Krediten zu sichern. Um die Darlehen zu sichern und dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung zu genügen, soll es dem Freistaat Bayern möglich sein, Eigentumsanteile an den geretteten Krankenhäusern zu erwerben.

Langfristig müssen die Finanzierung und das Struktursystem der Krankenhäuser grundlegend überarbeitet werden.

C) Alternativen

Sofortige grundlegende Reform des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenversicherung und Krankenhäuser.

D) Kosten

1 Mrd. €

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

§ 1

Dem Art. 10b des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, werden die folgenden Abs. 3 bis 8 angefügt:

„(3) ¹Der Freistaat Bayern kann den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zur Deckung der Kosten eines defizitären Krankenhauses, welches im bayerischen Krankenhausplan enthalten ist, Darlehen gewähren. ²Der Freistaat Bayern muss die Kredite gewähren, wenn ansonsten eine Einstellung des Krankenhausbetriebs und eine Gefährdung der angemessenen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung droht. ³Dem Freistaat Bayern sind umfassende Kontroll- und Weisungsrechte einzuräumen. ⁴Für die Sicherung der Zweckbindung der Darlehen und Nebenbestimmungen gilt Art. 18 BayKrG entsprechend. ⁵Die Sicherung der Darlehen hat vorzugsweise durch Eigentumsanteile an den Krankenhäusern zu erfolgen.

(4) ¹Im Falle von Krankenhäusern in Privatrechtsform müssen die Darlehen zusätzlich eine Option auf Umwandlung in Kapital- oder sonstige Eigentumsanteile enthalten. ²Die Eigentumsoptionen sollen derart ausgestaltet werden, dass der Freistaat Bayern lediglich Kapital- oder Eigentumsanteile mit beschränkter Haftung erwirbt.

(5) ¹Im Falle einer besonderen finanziellen Notlage der Darlehensnehmer können die Darlehens- und Zinszahlungen unbefristet gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. ²Die Stundung kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Für die Krankenhäuser der nicht kreisfreien Gemeinden und der Bezirke gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend.

(7) ¹Darlehen können nach den Maßgaben der Abs. 3 und 4 auch an Betreiber privater Krankenhäuser gewährt werden. ²Die Darlehen müssen in diesem Fall durch die Eigentumsanteile der Eigentümer an den betreffenden Krankenhäusern gesichert werden.

(8) Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Vergabekonditionen und Weiteres durch Verordnung zu regeln.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Die fehlende Strukturreform der Bundesregierung führt zur aktuellen finanziellen Notlage des Krankenhausbetriebs und gefährdet die flächendeckende Gesundheitsversorgung der bayerischen Bevölkerung. Ohne sichernde Maßnahmen droht eine Verschlechterung der medizinischen Versorgung, insbesondere in ländlichen Gebieten, wo Krankenhäuser oft die einzige medizinische Anlaufstelle sind.

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind zurzeit nicht in der Lage, die finanziellen Belastungen allein zu tragen. Daher ist es erforderlich, dass der Freistaat Bayern einschreitet und finanzielle Unterstützung bereitstellt, um den Fortbestand der Krankenhäuser zu sichern.

Die Einrichtung eines Finanzierungssystems zur Unterstützung von Krankenhäusern ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass unsere Gesundheitseinrichtungen die erforderlichen Ressourcen erhalten, um qualitativ hochwertige Versorgung zu bieten. Diese Initiative zielt darauf ab, den finanziellen Druck auf den Betrieb der Krankenhäuser zu verringern und ihnen dabei zu helfen, ihre laufenden Betriebskosten zu decken.

Durch diesen Mechanismus zur Vergabe von Darlehen kann der Freistaat Bayern sicherstellen, dass alle staatlichen Krankenhäuser nicht nur finanziell stabil sind, sondern auch in der Lage sind, die bestmögliche Versorgung für unsere Bürger bereitzustellen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Gesundheitsinfrastruktur zu stärken und die Qualität der Gesundheitsversorgung in unserer Region langfristig zu sichern.

Die zurzeit geltenden Vorschriften des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) und des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes haben in der Praxis versagt. Zahlreiche Landkreise planen die Stilllegung von Krankenhäusern.

Da es sich vorliegend um ein strukturelles Problem des bayerischen bzw. deutschen Gesundheitssystems handelt, soll es dem Freistaat Bayern auch ermöglicht werden (langfristig) die Krankenhäuser wieder direkt zu betreiben. Ein erster Schritt hierzu wäre der Erwerb von Eigentumsanteilen an defizitären Krankenhäusern. Um dem Prinzip der sparsamen Haushaltsführung zu genügen, dürfte dies verfassungsrechtlich sogar notwendig sein. Anstatt Krankenhäuser einfach mit Steuergeldern zu subventionieren, schafft sich der Freistaat Bayern hiermit eine Anwartschaft auf einen tatsächlichen Wert.

Das hier gewählte System der Darlehensvergabe hat gegenüber einem reinen Zuschuss oder Investitionshilfen auch den Vorteil, dass die Krankenhäuser angehalten werden, langfristig wirtschaftlich zu planen und zu arbeiten. Zudem verhindern die Darlehen, dass (wie so oft im öffentlichen Bereich) versucht wird, ein Problem einfach nur mit mehr Geld zu lösen, obwohl eine grundlegende Reform notwendig wäre.

Das Gesundheitssystem arbeitet bereits defizitär. Offensichtlich ist die jetzige Form der unkontrollierten Selbstverwaltung nicht zielführend. Daher muss die Vergabe der Darlehen auch an Kontrolle und Weisungsrecht des Freistaates Bayern gegenüber den Krankenhäusern gekoppelt sein. Im Falle von privatwirtschaftlich organisierten Krankenhäusern kann dies durch einen Vertrag erfolgen. Die näheren Bestimmungen obliegen den Ausführungen einer Ministerialverordnung.

Private Krankenhäuser spielen eine wichtige Rolle im Gesundheitssystem, und es ist wichtig, dass sie finanziell stabil sind und hochwertige Versorgungsdienste anbieten können. Gleichzeitig ist es jedoch notwendig, sicherzustellen, dass staatliche Mittel nicht verschwendet werden und die Krankenhäuser ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen können.

Ferner bietet die Möglichkeit, dass ein privates Krankenhaus in staatliches Eigentum übergeht, eine Absicherung, um sicherzustellen, dass öffentliche Mittel geschützt sind und die Kontinuität der Gesundheitsversorgung gewährleistet ist.

Das hier dargelegte Darlehenssystem zur finanziellen Sicherstellung der flächendeckenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung stellt einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Reform des Krankenhauswesens dar.

Der Gesetzentwurf stellt eine Übergangslösung dar, bis eine tragfähige Reform des Krankenhauswesens beschlossen und durchgeführt werden kann.

Alternativ auf eine Reform auf Bundesebene zu warten, kommt in Anbetracht der erheblichen Gefahr für die Bevölkerung in Form des Ausfalls der Gesundheitsversorgung nicht in Betracht.

Der Gesetzentwurf ändert nichts an der Notwendigkeit einer allgemeinen Reform des Gesundheitssystems. Insbesondere das Krankenhaussystem bedarf einer grundlegenden Überarbeitung. Die Fokussierung auf gewinnorientierte Krankenhäuser sowie der Trend zur Privatisierung der Krankenhäuser müssen grundlegend hinterfragt werden.

Die Mittel für die Darlehen sollen aus dem bayerischen Staatshaushalt bereitgestellt werden und sollen den betroffenen Krankenhäusern zusätzliche finanzielle Hilfen zur Verfügung stellen, um ihre Betriebskosten zu decken und ihre finanzielle Stabilität zu verbessern. Die Verwendung dieser Mittel soll streng überwacht werden, um sicherzustellen, dass sie effektiv und transparent eingesetzt werden, um die langfristige Leistungsfähigkeit und Qualität der Gesundheitsversorgung in Bayern zu erhalten.

Die Rettung der bayerischen Krankenhäuser wird mit einer erheblichen Belastung für den bayerischen Staatshaushalt einhergehen. Aktuelle Berechnungen gehen von einem Bedarf von ca. 1 Mrd. € pro Jahr aus. Bezüglich einer möglichen Finanzierung wird auf die Drs. 19/1758 verwiesen.

B) Im Einzelnen

Zu § 1

Zu Art. 10b Abs. 3

Dieser Darlehensmechanismus soll dazu dienen, gezielt Krankenhäuser zu unterstützen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden und von Betriebsschließung bedroht sind. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Freistaat Bayern (welchen ein erhebliches finanzielles Risiko trifft) auch in der Lage ist, die Verwendung der Mittel zu kontrollieren und zu lenken.

Hierzu wird grundsätzlich auf die Regelungen des Bayerischen Krankenhausgesetzes verwiesen. Es wird jedoch klargestellt, dass die Kontroll- und Weisungsrechte des Freistaates Bayern hier weitergehen müssen.

Wie sich an der katastrophalen Lage der bayerischen Krankenhauslandschaft zeigt, war das System aus bloßen Investitionen und mäßiger Kontrolle mit Zielvorgaben ungenügend.

Zu Art. 10b Abs. 4

Die meisten Krankenhäuser in Bayern werden inzwischen in privatwirtschaftlicher Form als kommunale Unternehmen von den Landkreisen betrieben. Insoweit bietet es sich an, die gesetzlichen Bestimmungen gleich für diese Begebenheiten auszuformulieren, insbesondere da es den Mechanismus zur Sicherung der Darlehen und zum Erwerb von Eigentumsanteilen an den Krankenhäusern wesentlich begünstigt.

Zu Art. 10b Abs. 5

Der katastrophale Zustand unseres Gesundheitssystems macht es nötig, auch für den Fall, dass die Krankenhäuser bzw. die Landkreise die Kredite nicht mehr bedienen können, eine gesetzliche Bestimmung zu schaffen, um eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung auszuschließen.

Zu Art. 10b Abs. 6

Auch nicht kreisfreien Gemeinden ist der Betrieb von Krankenhäusern möglich (vergleiche Art. 38 der Verfassung, Art. 25 BayKrG), daher muss auch diese Variante vom Gesetz abgedeckt werden. Dasselbe gilt für die (Spezial-)Krankenhäuser in den Händen der Bezirke als dritte kommunale Ebene.

Zu Art. 10b Abs. 7

Aufgrund der fehlgeleiteten Privatisierungsbewegung befinden sich inzwischen zahlreiche für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Krankenhäuser in privater Hand. Da das Gesetz flächendeckend die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherstellen soll, sind diese entsprechend in die Regelungen aufzunehmen.

Zudem wird durch die Eigentumsoptionen der erste Schritt gegangen, um die fehlgeleitete Privatisierung des Krankenhausbetriebs rückabzuwickeln.

Zu Art. 10b Abs. 8

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wird eine Verordnung (insbesondere die genauen Voraussetzungen der Kreditvergabe und -sicherung) ausformulieren. Zudem obliegt es dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Maß und Umfang der Kontrolle und Weisungsrechte für eine Darlehensvergabe zu bestimmen.

Zu § 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier,
Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/1985

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Andreas Winhart**
Mitberichterstatter: **Patrick Grossmann**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: Ablehnung
- Ablehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Antrag

der Staatsregierung

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Aufgrund der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2022 und des Jahresberichts des Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung gem. Art 80 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) und Art. 114 Abs. 2 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß Art. 80 BV in Verbindung mit Art. 114 BayHO wurde dem Landtag die Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2022 samt Anlagen übersandt*).

Die Haushaltsrechnung 2022 des Freistaates Bayern ist darüber hinaus ab sofort im Internet abrufbar unter <http://stmfh.bayern.de/haushalt/haushaltsrechnungen>.

Der Oberste Rechnungshof, der gleichzeitig über die Fertigstellung der Haushaltsrechnung 2022 informiert wurde, legt gemäß Art. 114 Abs. 1 BayHO seinen Bericht über die Rechnungsprüfung (Art. 97 BayHO) und seine Einzelrechnung dem Landtag unmittelbar vor.

Im Abschlussbericht*) zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2022 wurde eine ausführliche Darstellung über die staatliche Haushaltsführung gegeben.

Der nach Art. 3a Abs. 2 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vorzulegende Bericht über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Staatsregierung zu Organen privater Erwerbsgesellschaften im Jahr 2022 wurde dem Landtag ebenfalls vorgelegt*).

*) Von einem Abdruck wurde Abstand genommen



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

Antrag der Staatsregierung

Drs. 19/7

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2022

I. Beschlussempfehlung:

1. Aufgrund der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2022 und des Jahresberichts 2024 des Bayerischen Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaats Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.
2. Die Staatsregierung wird gem. Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht,
 - a) im Zuge der Modernisierung und Digitalisierung der bayerischen Förderlandschaft zeitnah eine zentrale und verpflichtend zu nutzende Förderdatenbank einzurichten und dabei alle freiwilligen Leistungen einzubeziehen. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 41 des ORH-Berichts)
 - b)
 - die Kriterien zur Abgrenzung von Maßnahmen des Bauunterhalts von Kleinen und Großen Baumaßnahmen konkreter zu fassen,
 - für Maßnahmen des Bauunterhalts mit mehr als 3 Mio. € Gesamtkosten die fachlichen Vorgaben für Große Baumaßnahmen entsprechend festzulegen und
 - bei allen Baumaßnahmen die Vorgaben für Übergabe und Betrieb staatlicher Gebäude anzuwenden.Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 42 des ORH-Berichts)
 - c) beim Deutschen Herzzentrum München für effektivere Controllinginstrumente und -prozesse zu sorgen und dabei den geplanten Zusammenschluss zum TUM Klinikum im Blick zu behalten. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 43 des ORH-Berichts)
 - d) die Abrechnung der Ansprüche des Freistaates gegenüber dem Bund für den Betrieb der lokalen SARS-CoV-2-Testzentren des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Kreisverwaltungsbehörden darzulegen, zunächst bezogen auf Kreisverwaltungsbehörden mit unterdurchschnittlicher Erstattungsquote. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 44 des ORH-Berichts)

- e) bei den Corona-Hilfsprogrammen Kunst und Kultur die vorgesehenen, stichprobenartigen Nachprüfungen durchzuführen und diese Hilfsprogramme im Hinblick auf künftige Krisensituationen insgesamt zu evaluieren.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 45 des ORH-Berichts)
- f) das Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ und künftige derartige Programme zielgerichteter auszugestalten und umzusetzen, um für die Schüler aller Schularten Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit zu verbessern.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 46 des ORH-Berichts)
- g) künftig bei Förderprogrammen zur IT-Ausstattung von Schulen stärker auf vorhandene Daten zurückzugreifen, um die Haushaltsmittel möglichst effizient einzusetzen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 47 des ORH-Berichts)
- h) den Informationsfluss innerhalb des Landesamts für Finanzen mittels IT-Unterstützung zu verbessern und eine vollständige Geltendmachung aller Abfindungsansprüche aus Versorgungslastenteilungen sicherzustellen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2025 zu berichten.
(TNr. 48 des ORH-Berichts)
- i) Maßnahmen zu ergreifen, um die Defizite bei der Besteuerung von professionellen Social-Media-Akteuren zu beseitigen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 49 des ORH-Berichts)
- j) Maßnahmen zu ergreifen, um die Defizite bei der Besteuerung von Geschäften mit Kryptowährungen zu verringern.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 50 des ORH-Berichts)
- k) Maßnahmen zu ergreifen, um ungerechtfertigte Speicherungen einer Nicht-Veranlagung bei den Finanzämtern zu unterbinden.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 51 des ORH-Berichts)
- l) sich für die zeitnahe Umsetzung der elektronischen Übermittlung von Zuwendungsbestätigungen im Rahmen von KONSENS einzusetzen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 52 des ORH-Berichts)
- m) über die Prüfung der Förderfälle bei den Finanzhilfen für Hochwasserschäden 2021 bei Landwirten und Fischereibetrieben zu berichten.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zur berichten.
(TNr. 53 des ORH-Berichts)
- n) zu berichten, inwieweit ein ressortübergreifendes und objektbezogenes Kostencontrolling und Benchmarking für die durch den Freistaat bewirtschafteten Immobilien zu Kosteneinsparungen führen kann und welcher finanzielle Personal-, Kosten- und Zeitaufwand für die Einführung eines entsprechenden Instruments notwendig ist.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 54 des ORH-Berichts)

- o) • bei der Errichtung von Außenanlagen im Staatlichen Hochbau die Haushaltsgrundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als maßgebliche Planungsgrundsätze auch konkret umzusetzen sowie
- schon bei der Konzeption auf möglichst geringe Lebenszykluskosten zu achten und auch für Außenanlagen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen anzustellen.
- Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 55 des ORH-Berichts)
- p) im Hinblick auf eine Vereinfachung und Erstattungseinsparung die Einführung eines IT-gestützten Verfahrens für die Erstattung der Ausgleichsleistungen an nichtbundeseigene Eisenbahnen für Erhaltung und Betrieb von Bahnübergängen unter Berücksichtigung des dafür notwendigen Personal-, Kosten- und Zeitaufwands zu prüfen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 56 des ORH-Berichts)
- q) das aufwändige Förderverfahren des Behindertensports im Interesse eines gezielten Einsatzes der vorhandenen Fördermittel zu vereinfachen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 57 des ORH-Berichts)
- r) • die Verfahrensqualität bei der Förderung von Krankenhausbauvorhaben zu verbessern und einen einheitlichen Fördervollzug sicherzustellen sowie
- mit einer zielorientierten und zügigen Verwendungsnachweisprüfung einen wirtschaftlicheren Einsatz der Fördermittel zu ermöglichen.
- Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 58 des ORH-Berichts)
- s) für künftige Krisensituationen, in denen zulasten des Freistaates Aufträge im Gesundheitsbereich vergeben werden, eine wirksame Kostenkontrolle bzw. ein Benchmarking vorzusehen und in dem hierzu erforderlichen Konzept auch die Zuständigkeiten klar festzulegen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2025 zu berichten.
(TNr. 59 des ORH-Berichts)
- t) die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Überschreitungsmöglichkeiten nach Art. 13 Abs. 5 BayBeamVG zu konkretisieren und die Einhaltung der Obergrenzen sicherzustellen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2025 zu berichten.
(TNr. 61 des ORH-Berichts)

Berichterstatter: **Maximilian Böltl**
Mitberichterstatterin: **Claudia Köhler**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungEntlastung erteilt.

Die Ersuchen in Nummer 2 a – m, o, q – s, t der Beschlussempfehlung wurden einstimmig beschlossen.

Das Ersuchen in Nummer 2 n wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

beschlossen.

Das Ersuchen in 2 p wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

beschlossen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Vorlage

des Bayerischen Obersten Rechnungshofes

Entlastung aufgrund des Beitrags zur Haushaltsrechnung 2022 für den Epl. 11

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wird für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Art. 101 BayHO Entlastung erteilt.

Begründung:

Als Unterlage für die Prüfung nach Art. 101 BayHO wurde von der Vizepräsidentin des Bayerischen Obersten Rechnungshofs der Beitrag zur Haushaltsrechnung 2022 für den Epl. 11¹⁾ vorgelegt.

Die Kassenrechnungen und Belege stehen auf Abruf zur Verfügung.

Die ohne gesetzliche Verpflichtung durchgeführte interne Prüfung der Rechnung hat keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen ergeben. Die in der Haushaltsrechnung und in den Büchern aufgeführten Beträge stimmen überein; die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß belegt.

Außerplanmäßige Ausgaben

Außerplanmäßige Ausgaben sind nicht entstanden.

Überplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige Ausgaben sind nicht entstanden.

¹⁾ Von einem Abdruck wurde abgesehen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

Antrag des Bayerischen Obersten Rechnungshofes
Drs. 19/2253

Entlastung aufgrund des Beitrags zur Haushaltsrechnung 2022 für den Epl. 11

I. Beschlussempfehlung:

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wird für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Art. 101 BayHO Entlastung erteilt

Berichterstatter: **Bernhard Pohl**
Mitberichterstatterin: **Claudia Köhler**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und einstimmig empfohlen, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender